



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Zwanziger, Claudia Köhler, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Susanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Haushaltsplan 2026/2027;
hier: Wertschätzung und Stärkung der Inklusionsleistungen der
Privatschulen
(Kap 05 03 Tit. 684 60)**

Drs. 19/9020

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 wird folgende Änderung vorgenommen:
In Kap. 05 03 wird der Ansatz im Tit. 684 60 (Förderung des Personalaufwands) für das Jahr 2026 von 145.320,0 um 10.100,0 auf 155.420,0 erhöht.
In Kap. 05 03 wird der Ansatz im Tit. 684 60 (Förderung des Personalaufwands) für das Jahr 2027 von 153.450,0 um 10.100,0 auf 163.550,0 erhöht.

Begründung:

Mit den zusätzlichen Mitteln werden die in Art. 31 Abs. 2 BaySchFG festgelegten Tabellenwerte für die förderfähigen Lehrerwochenstunden (LWS) so angepasst, dass jede private Grund- und Mittelschule rechnerisch einen pauschalen Aufschlag von 14 LWS erhält.

Die bayerische Inklusionsstrategie darf nicht an der Pforte privater Ersatzschulen enden. Aktuell besteht eine massive Finanzierungslücke: Während staatliche Grundschulen mit dem Profil „Inklusion“ zusätzliche Ressourcen im Umfang von bis zu 23 LWS erhalten, bleibt privaten Grund- und Mittelschulen der Erwerb dieses Profils und damit der Zugang zu den entsprechenden Personalressourcen verwehrt.

Die Staatsregierung verweist hierbei regelmäßig auf die Systematik des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), wonach die pauschalierten Zuschüsse inklusionsbedingte Aufwendungen bereits abschließend umfassen würden. Diese Argumentation verkennt jedoch die Realität: Die aktuelle Pauschale bildet den realen pädagogischen Mehraufwand für Inklusion, Differenzierung und die damit verbundene Verwaltung nicht ansatzweise ab.

Da die Staatsregierung eine einzelfallbezogene Förderung für Inklusionsleistungen an privaten Ersatzschulen als systemwidrig ablehnt, ist die konsequente und systemkonforme Lösung die Anhebung der allgemeinen LWS-Pauschale. Nur durch eine Erhöhung der Basis-Lehrer-Schüler-Relation in Art. 31 BaySchFG kann die staatliche Verpflichtung zur Refinanzierung notwendigen Personalaufwands auch im Bereich der Inklusion erfüllt werden. Der geforderte Aufschlag von 14 LWS ist dabei im Vergleich zu den 23 LWS an staatlichen Profilschulen moderat und sachgerecht.